

Dossier Hochzeit

Der Segen vom Amt

Am 7. 7. 2007 werden in Österreich Hunderte Paare in den Stand der Ehe treten. Ein aufregender Schritt für die Brautpaare, ein Routinejob für die Standesbeamten. Der bürokratische Aufwand ist jedoch enorm.

Personenstandsveränderung – igit, was für ein Unwort. Kaum jemand würde dabei an den romantischen Akt der Vermählung denken. „Einladung zu unserer Personenstandsveränderung“ – unerotischer geht es ja wohl nicht mehr. Zum Glück werden im Allgemeinen doch eher die meist positiv besetzten Umschreibungen des verstaubten Bürokratenbegriffs verwendet: Hochzeit, Heirat oder Trauung.

Die Vollstrecker der Amtshandlung, die Standesbeamten, müssen allerdings von und mit diesem Begriff leben. Ihr Aufgabengebiet umfasst neben Trauungen auch die Verwaltung der Grunddaten der Bürger (Namen, Geburts-, Eheschließungs- und Sterbedaten), und sie stellen Urkunden aus (Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden). Der Standesbeamte ist der Hüter der Personenstandsbücher: des Geburten-, Ehe- und Sterberegisters sowie des Buchs für Todeserklärungen, wo vermisste Personen registriert werden. In diesen riesigen Wälzern wird der Werdegang aller, die in einer österreichischen Gemeinde geboren, verheiratet oder gestorben sind, penibel dokumentiert und archiviert.

Fremdwort Digitalisierung

„Sie werden es nicht glauben, aber das sind noch echte Bücher, in denen die von uns ausgestellten Urkunden gesammelt und am Jahresende gebunden werden“, plaudert Walter Schwinger, einer von mehr als 3000 Standesbeamten in Österreich, aus der Schule. Schwinger arbeitet seit 16 Jahren am Standesamt Mödling, das für 20 niederösterreichische Gemeinden zuständig ist. „Wir haben derzeit 100.000 Staatsbürgernachweise in Evidenz, im Jahres-

schnitt werden 1200 Geburten registriert und 1000 Trauungen durchgeführt“, veranschaulicht der Standesbeamte die Datenmenge, die in seinem Amt gelagert wird. Jede Ehe muss aber nicht nur im Ehebuch, sondern auch im Geburtenbuch eingetragen werden – das passiert derzeit noch als handschriftlicher Vermerk! Zur Erklärung: Der zusätzliche Eintrag ins Geburtenbuch ist deshalb vorgeschrieben, da eine Kopie des Geburtenbuchs als „Nachweis für die Ehefähigkeit“ nötig ist. Anhand der Einträge erkennt der prüfende Standesbeamte, ob die zukünftige Braut oder der Bräutigam nicht bereits verheiratet ist, was eine Untersagung der Heirat zur Folge hätte.

Prüfung auf Ehefähigkeit

Jede Eheschließung muss also vorher auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden. Geprüft wird nicht nur, ob früher eingegangene Ehen rechtskräftig geschieden sind, sondern auch ob Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den Partnern bestehen. Ist einer der Ehepartner nicht Österreicher, muss von den Behörden des Heimatlands ein Ehefähigkeitszeugnis oder eine von der Botschaft beglaubigte Ledigkeitsbescheinigung angefordert werden. Was zu einer zeitraubenden und teuren Odyssee führen kann.

Bei Heiratswilligen, die nicht aus einem EU- oder EWR-Land stammen, muss der Standesbeamte Meldung bei der Fremdenpolizei erstatten. Diese überprüft den Aufenthaltsstatus des Betroffenen und ob es Verdachtsmomente in Richtung Scheinehe gibt. Per se der Scheinehe verdächtigt werden Partnerschaften zwischen Österreichern und Asylwerbern. Hellhörig wird die Fremdenpolizei auch bei Paaren mit



Foto: Bilderbox.com

großem Altersunterschied oder wo der Österreicher Sozialhilfeempfänger ist (Verdacht auf erkaufte Ehe).

Schnüffeleien in Privatsphäre

Hierzulande sind etwa 10.000 Ehen mit Nicht-Österreichern (inklusive EU und EWR) registriert. Davon stammen 8000 Partner aus sogenannten Drittstaaten. Nicht mehr als 1,2 Prozent davon wurden als „Scheinehen“ eingestuft. „Es ist kein gravierendes Problem“, betont

Angela Magenheimer, Sprecherin der Organisation „Ehe ohne Grenzen“. „Die Fremdenpolizei hat scheinbar das Bild der romantischen Liebe im Kopf, die man aber erst beweisen muss.“ Und Beweise holt sich die Fremdenpolizei durch „Schnüffeleien“ in der Privatsphäre der Betroffenen. Das reicht von Hausbesuchen, wo nach Zahnbürsten und Hausschuhen gesucht wird, bis zur Befragung der Nachbarn. Scheinehen sind seit dem Vorjahr durch ein res-

triktives Fremdengesetz stark zurückgegangen. Seitdem zieht eine Heirat mit einem Österreicher nicht automatisch die Ausstellung einer Aufenthalts- und Beschäftigungsbewilligung nach sich und schützt somit Asylwerber nicht vor Abschiebung. Für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung müssen nun auch Verheiratete ins Ausland reisen, um dort den Antrag zu stellen.

Fortsetzung auf Seite 18